

KV-Nr.: 437

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus
8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.
Beigefügt ist 1 Blatt Kalenderauszug (I).**

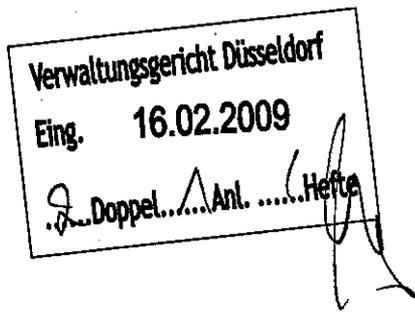
**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf
Vollständigkeit zu überprüfen.**

RA`e Fell - Meyer-Fell - Surbier, Lützowstraße 24, 40476 Düsseldorf

An das
Verwaltungsgericht
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Klaus Fell
OLG Düsseldorf
Beate Meyer-Fell
Franz-Josef Surbier
LG Düsseldorf
Rechtsanwälte

Lützowstraße 24, 40476 Düsseldorf
Telefon: 0211-34261
Telefax: 0211-34262



RA`e Fell - Meyer-Fell - Surbier
Lützowstraße 24, 40476 Düsseldorf

Unser Zeichen: 6542/fe-sa
Datum: 16.02.2009

Antrag

des Herrn Amir Bugabe, zurzeit JVA Düsseldorf, Ulmenstraße 95, 40476 Düsseldorf,

- Antragsteller -,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Fell u.a., Lützowstraße 24, 40476 Düsseldorf,

gegen

den Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, Abt. Kommunale Ausländerbehörde, Willi-Becker-Allee 7, 40200 Düsseldorf,

- Antragsgegner -,

wegen Abschiebekosten

Namens und unter Bezugnahme auf die beigefügte Vollmacht erhebe ich Klage mit dem Antrag,

im Wege des Eilrechtsschutzes die aufschiebende Wirkung der heute erhobenen Klage gegen die Anordnung vom 09.01.2009 festzustellen.

Begründung:

Der in Kopie als **Anlage 1** beigelegte Bescheid wurde am 12.01.2009 per Fax an die JVA Düsseldorf übermittelt. Diese übersandte das Fax wiederum per Fax an den Unterzeichner. Klage gegen den Bescheid vom 09.01.2009 habe ich am heutigen Tage erhoben.

Entgegen den Ausführungen in der Anordnung ist diese nicht sofort vollstreckbar. § 66 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) enthält keine Regelung im Sinne des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO. Insbesondere ist in § 66 Abs. 5 S. 2 AufenthG keine Rede von dem Entfallen einer aufschiebenden Wirkung.

Auch ein Tatbestand des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor. Es handelt sich bei der Sicherheitsleistung weder um eine öffentliche Abgabe noch um Kosten im Sinne dieser Vorschrift. Öffentliche Abgaben dienen der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates. Dies tut die Sicherheitsleistung nicht. Dass es sich auch nicht um Kosten im Sinne von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO handelt, ergibt sich aus der Systematik des AufenthG. Dieses beschäftigt sich in den §§ 66, 67 AufenthG mit den Kosten, um deren Sicherung es hier geht. Davon abgegrenzt werden dann in § 69 AufenthG Ausführungen zu den Gebühren und Auslagen gemacht. Hierbei handelt es sich um die Kosten (vgl. § 1 Abs. 1 VwKostG), die § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO meint.

Schließlich ist auch § 8 S. 1 AG VwGO NRW i.V.m. § 80 Abs. 2 S. 2 VwGO nicht einschlägig. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung ist keine Vollstreckungsmaßnahme, sondern stellt einen eigenständigen Verwaltungsakt dar, der gegebenenfalls selbst vollstreckt werden kann.

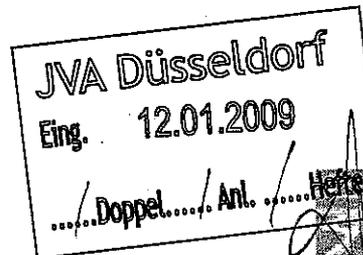


(Fell

- Rechtsanwalt -)

Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht hat das LJPA verzichtet.

DER
OBERBÜRGERMEISTER



Kommunale Ausländerbehörde
Landeshauptstadt Düsseldorf

<p>Stadt Düsseldorf, Abt. Kommunale Ausländerbehörde, 40200 Düsseldorf</p> <p>Gegen Empfangsbekanntnis</p> <p>Herrn Amir Bugabe JVA Düsseldorf Ulmenstraße 95 40476 Düsseldorf</p> <p style="text-align: center;">- Kopie -</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Eingegangen 14.01.2009 RA`Fell u.a.</p> </div> <p>Unser Zeichen: wi-ke89/09</p>	<p>Stadt Düsseldorf Abt. Kommunale Ausländerbehörde Willi-Becker-Allee 7 40200 Düsseldorf</p> <p>Tel.: 0211 - 89 - 21020 Fax: 0211 - 89 - 29036</p> <p>Bearbeiter/in: Herr Wild Raum: 305 Durchwahl: 3075 E-mail: ausländeramt@stadt-duesseldorf.de</p> <p>Datum: 09.01.2009</p>
--	--

Anordnung einer Sicherheitsleistung gemäß § 66 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Sehr geehrter Herr Bugabe,

es ist beabsichtigt, Sie aus der Bundesrepublik Deutschland abzuschicken. Aus diesem Grund wird wegen des Anspruchs der Behörde gegen Sie auf Erstattung der

Abschiebekosten in Höhe von mindestens 600,00 Euro

zur Sicherung der Beitreibung dieser Forderung eine Sicherheitsleistung gemäß § 66 Abs. 5 AufenthG angeordnet.

Begründung:

Durch die Abschiebung in Ihr Heimatland entstehen Aufwendungen von mindestens 600,00 Euro, die Sie gemäß § 66 Abs. 1 AufenthG zu tragen haben. Da zu befürchten ist, dass Sie die Beitreibung der Forderung vereiteln werden und dadurch die Erhebung der Kosten gefährdet ist, ist die Anordnung einer Sicherheitsleistung erforderlich.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes gemäß § 66 Abs. 5 AufenthG - unabhängig von eingelegten Rechtsmitteln - sofort vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung hat das LJPA verzichtet.

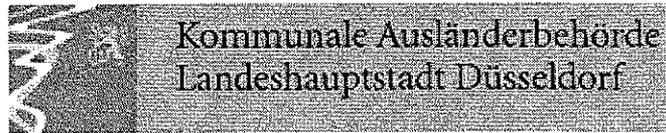
Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass ein von Ihnen eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

Im Auftrag

Wild
(Wild)

DER
OBERBÜRGERMEISTER



Kommunale Ausländerbehörde
Landeshauptstadt Düsseldorf

<p><u>Stadt Düsseldorf, Abt. Kommunale Ausländerbehörde, 40200 Düsseldorf</u></p> <p>An das Verwaltungsgericht Bastionstraße 39 40213 Düsseldorf</p> <div data-bbox="438 683 821 974" style="border: 1px solid black; padding: 5px; transform: rotate(-5deg);"> <p>Verwaltungsgericht Düsseldorf Eing. 20.02.2009 ...Doppel.../...Anl.Hefte</p> </div>	<p>Stadt Düsseldorf Abt. Kommunale Ausländerbehörde Willi-Becker-Allee 7 40200 Düsseldorf</p> <p>Tel.: 0211 - 89 - 21020 Fax: 0211 - 89 - 29036</p> <p>Bearbeiter/in: Herr Wild Raum: 305 Durchwahl: 3075 E-mail: ausländeramt@stadt-duesseldorf.de</p>
<p>Unser Zeichen: wi-ke89/09</p>	<p>Datum: 20.02.2009</p>

In der Verwaltungsrechtssache

Bugabe ./. Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf
12 L 87/09

wird beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der Antrag ist bereits unzulässig. Die Klage gegen den am 12.01.2009 zugestellten Bescheid wurde erst am 16.02.2009 erhoben und ist damit offensichtlich verfristet. Der Bescheid vom 09.01.2009 wurde dem Antragsteller am 12.01.2009 gegen Empfangsbekanntnis per Fax zugestellt. Auf Bitten des Antragstellers hat die Abteilungsleiterin der Haftanstalt den Bescheid vom 09.01.2009 wiederum per Fax an den Bevollmächtigten des Antragstellers weitergeleitet.

Selbst wenn die Klage fristgerecht erhoben wäre, würde ihr keine aufschiebende Wirkung zukommen. Denn zum einen handelt es sich bei dem hier streitigen Betrag um Kosten im Sinne des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO. Dies ergibt sich aus § 69 Abs. 1

S. 1, Abs. 2 S. 2 AufenthG i.V.m. §§ 1, 10 VwKostG. Zum anderen wurde in der Anordnung vom 09.01.2009 die sofortige Vollziehung angeordnet.

Im Auftrag

Wild

(Wild)

RA`e Fell - Meyer-Fell - Surbier, Lützowstraße 24, 40476 Düsseldorf

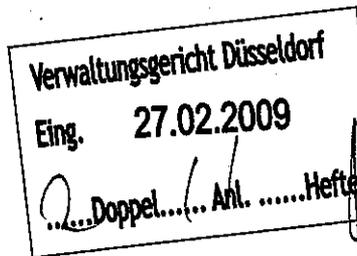
An das
Verwaltungsgericht
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Klaus Fell
OLG Düsseldorf
Beate Meyer-Fell
Franz-Josef Surbier
LG Düsseldorf
Rechtsanwälte

Lützowstraße 24, 40476 Düsseldorf
Telefon: 0211-34261
Telefax: 0211-34262

RA`e Fell - Meyer-Fell - Surbier
Lützowstraße 24, 40476 Düsseldorf

Unser Zeichen: 6542/fe-sa
Datum: 26.02.2009



In der Verwaltungsrechtssache

**Bugabe ./.. Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf
12 L 87/09**

wird auf den Schriftsatz des Antragsgegners vom 20.02.2009 abschließend wie folgt erwidert:

Wann genau die Anordnung vom 09.01.2009 von der JVA Düsseldorf an mich gefaxt wurde, kann ich nicht sagen. Wie sich aus dem aufgebrachten Eingangsstempel ergibt, habe ich von diesem Bescheid am 14.01.2009 zum ersten Mal Kenntnis genommen. Ich weise dabei darauf hin, dass dem Antragsgegner aufgrund einer ihm mit Schreiben vom 15.12.2008 übersandten ordnungsgemäßen schriftlichen Vollmacht des Antragstellers bekannt war, dass ich den Antragsteller dem Antragsgegner gegenüber in allen ausländerrechtlichen Fragen vertrete. Unabhängig von der Frage, ob hier überhaupt eine wirksame Zustellung vorliegt, wurde die Klage am 16.02.2009 in jedem Fall fristgerecht erhoben.

Durch welche Formulierung im Bescheid vom 09.01.2009 der Antragsgegner die sofortige Vollziehung angeordnet haben will, ist hier nicht nachvollziehbar.


(Fell
- Rechtsanwalt -)

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Sie ergeht am **02.03.2009**. Eine Entscheidung über den Streitwert ist entbehrlich.

Auf die von den Beteiligten angesprochenen rechtlichen Aspekte ist in gutachterlicher Form auch dann einzugehen, wenn diese für die letztlich vorgeschlagene Entscheidung nicht sämtlich tragende Bedeutung haben sollten.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Von einer Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.

Die Formalien (Ladungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.

Nicht abgedruckte Schriftstücke haben den wiedergegebenen Inhalt.

Kalender 2009

Januar								Februar								März							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
1				1	2	3	4	5							1	9							1
2	5	6	7	8	9	10	11	6	2	3	4	5	6	7	8	10	2	3	4	5	6	7	8
3	12	13	14	15	16	17	18	7	9	10	11	12	13	14	15	11	9	10	11	12	13	14	15
4	19	20	21	22	23	24	25	8	16	17	18	19	20	21	22	12	16	17	18	19	20	21	22
5	26	27	28	29	30	31		9	23	24	25	26	27	28		13	23	24	25	26	27	28	29
																14	30	31					

April								Mai								Juni							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
14			1	2	3	4	5	18					1	2	3	23	1	2	3	4	5	6	7
15	6	7	8	9	10	11	12	19	4	5	6	7	8	9	10	24	8	9	10	11	12	13	14
16	13	14	15	16	17	18	19	20	11	12	13	14	15	16	17	25	15	16	17	18	19	20	21
17	20	21	22	23	24	25	26	21	18	19	20	21	22	23	24	26	22	23	24	25	26	27	28
18	27	28	29	30				22	25	26	27	28	29	30	31	27	29	30					

Juli								August								September							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
27			1	2	3	4	5	31						1	2	36		1	2	3	4	5	6
28	6	7	8	9	10	11	12	32	3	4	5	6	7	8	9	37	7	8	9	10	11	12	13
29	13	14	15	16	17	18	19	33	10	11	12	13	14	15	16	38	14	15	16	17	18	19	20
30	20	21	22	23	24	25	26	34	17	18	19	20	21	22	23	39	21	22	23	24	25	26	27
31	27	28	29	30	31			35	24	25	26	27	28	29	30	40	28	29	30				
								36	31														

Oktober								November								Dezember							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
40				1	2	3	4	44							1	49		1	2	3	4	5	6
41	5	6	7	8	9	10	11	45	2	3	4	5	6	7	8	50	7	8	9	10	11	12	13
42	12	13	14	15	16	17	18	46	9	10	11	12	13	14	15	51	14	15	16	17	18	19	20
43	19	20	21	22	23	24	25	47	16	17	18	19	20	21	22	52	21	22	23	24	25	26	27
44	26	27	28	29	30	31		48	23	24	25	26	27	28	29	53	28	29	30	31			
								49	30														

Fest- und Feiertage 2009:

01.01.	Neujahr	31.05./01.06.	Pfingsten
10.04.	Karfreitag	11.06.	Fronleichnam
12./13.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
21.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Dieser Vermerk erhebt **keinen Anspruch auf Vollständigkeit**. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

Textkontrolle: AufenthG, VwGO, AG VwGO NRW, LZG NRW

A. Der Antrag dürfte zulässig sein.

I. Der Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung der am 16.02.2009 erhobenen Klage gegen den Bescheid vom 09.01.2009 dürfte gemäß § 80 Abs. 5 VwGO analog **statthaft** sein. Dies setzt voraus, dass die Behörde von der sofortigen Vollziehbarkeit ihrer Entscheidung ausgeht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. 2007, § 80 Rn. 181). Hier ist der Antragsgegner ausweislich des Bescheides vom 09.01.2009 davon überzeugt, dass die darin enthaltene Anordnung einer Sicherheitsleistung gemäß § 66 Abs. 5 AufenthG "unabhängig von eingelegten Rechtsmitteln sofort vollstreckbar" sei. Zudem weist der Antragsgegner ausdrücklich darauf hin, dass ein "Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung" habe. Daraus ergibt sich, dass der Antragsgegner davon ausgeht, dass die von ihm getroffene Entscheidung sofort vollziehbar sei.

II. Dem Antragsteller fehlt nicht das erforderliche **Rechtsschutzbedürfnis**. Der Rechtsbehelf in der Hauptsache ist nicht offensichtlich unzulässig.

1. Der Antragsteller hat gegen den Bescheid vom 09.01.2009 betreffend **Klage** erhoben. Nach § 6 Abs. 1 S. 1 AG VwGO NRW bedarf es vor Erhebung einer Anfechtungsklage einer Nachprüfung abweichend von § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO nicht, wenn der Verwaltungsakt - wie hier - während des Zeitraums vom 01.11.2007 bis zum 31.10.2012 bekannt gegeben worden ist.

Eine der in § 6 Abs. 2 AG VwGO NRW geregelten Ausnahmen, in denen auch weiterhin ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist, liegt hier nicht vor.

2. Die Klageerhebung am 16.02.2009 erfolgte auch noch **fristgerecht**. Ist nach § 68 VwGO ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, so muss die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes erhoben werden (§ 74 Abs. 1 S. 2 VwGO). Zwar ist der Bescheid vom 09.01.2009 am 12.01.2009 per Telefax an die Justizvollzugsanstalt übersandt worden, in der sich der Antragsteller aufhielt. Jedoch konnte eine ordnungsgemäße Bekanntgabe des Bescheides nur durch Zustellung an den Bevollmächtigten bewirkt werden. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 LZG NRW sind Zustellungen an den allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Bevollmächtigten zu richten, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. Hier hat der Bevollmächtigte dem Antragsgegner mit Schreiben vom 15.12.2008 eine schriftliche Vollmacht übersandt und angezeigt, dass er den Antragsteller in dessen ausländerrechtlichen Angelegenheiten vertrete. Deshalb hatte die Zustellung allein gegenüber dem Bevollmächtigten zu erfolgen; jede Zustellung gegenüber dem Antragsteller persönlich war unwirksam (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl. 2008, § 41 Rn. 60). Es dürfte jedoch eine Heilung dieses Zustellungsmangels gemäß § 8 1. Hs. LZG NRW eingetreten sein. Danach gilt ein Dokument, das - wie hier - unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen ist, als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es dem Empfangsberechtigten nachweislich zugegangen ist. Der Empfangsberechtigte hat das Dokument gemäß § 8 S. 1 LZG NRW erhalten, wenn er es "in die Hand bekommen" und die Möglichkeit hatte, von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Dem Bevollmächtigten des Antragstellers dürfte der Bescheid somit am 14.01.2009 zugegangen sein, als er nach seinem unwidersprochenen Vortrag von dem Bescheid zum ersten Mal Kenntnis genommen hat und auch der Eingangsstempel aufgebracht wurde. Demnach endete die einmonatige Klagefrist gemäß §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 ZPO, 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB am 14.02.2009. Da dieses Datum jedoch auf einen Samstag fiel, endete die Frist gemäß § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 2 ZPO bzw. §§ 222 Abs. 1 ZPO, 193 BGB am nächsten Werktag, also am Montag, dem 16.02.2009. An diesem Tag - und damit fristgerecht - erhob der Antragsteller Klage.

B. Der Antrag dürfte auch begründet sein. Die Klage des Antragstellers gegen den Bescheid vom 09.01.2009 dürfte gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO aufschiebende Wirkung haben, da keiner der Tatbestände des § 80 Abs. 2 VwGO eingreifen dürfte.

Im Rahmen der Begründetheit ist *nicht* die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 09.01.2009 zu prüfen. Es geht nur um die Frage des Bestehens der aufschiebenden Wirkung (vgl. Kopp/Schenke, a.a.O., § 80 Rn. 181). Der Streitgegenstand dürfte den Bearb. unbekannt sein, gefordert ist eine argumentativ überzeugende Würdigung.

I. Bei einer Sicherheitsleistung für die Kosten einer Abschiebung dürfte es sich nicht um **öffentliche Abgaben und Kosten i.S.d. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO** handeln (vgl. OVG Hamburg Beschl. v. 04.05.2000 - 3 Bs 422/98, juris; VGH Mannheim Beschl. v. 25.02.2002 - 11 S 2443/01, juris).

Öffentliche Abgaben (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 1. Alt. VwGO) sind nur diejenigen hoheitlich geltend gemachten öffentlich-rechtlichen Geldforderungen, die den öffentlichen Haushalten regelmäßig zufließen und dort entsprechend als regelmäßige Einnahmen eingestellt werden (Steuern, Beiträgen und Gebühren). Abschiebungskosten bzw. die Sicherheitsleistung für die Kosten einer Abschiebung fallen hierunter nicht; insbesondere handelt es sich nicht um Gebühren, da sie keine Gegenleistung für eine erbrachte Amtshandlung darstellen, sondern eine Vermögensminderung der öffentlichen Hand ausgleichen sollen. Sie sind im Übrigen nicht geeignet, in die Haushaltsplanung der Träger öffentlicher Gewalt eingestellt zu werden (vgl. OVG Schleswig Beschl. v. 02.01.2007 - 4 B 50/06, juris). Mit der Anordnung einer Sicherheitsleistung dürften auch keine Kosten (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 2. Alt. VwGO) angefordert werden. Dies dürfte sich aus der Systematik des AufenthG ergeben. Dieses beschäftigt sich in den §§ 66, 67 AufenthG mit den Kosten, um deren Sicherung es geht. Davon abgegrenzt werden dann in § 69 AufenthG Ausführungen zu den Gebühren und Auslagen gemacht. Hierbei handelt es sich um die Kosten (vgl. die Definition in § 1 Abs. 1 VwKostG), die § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO meint.

Nach anderer Auffassung sind Kosten nur die in einem - förmlichen - Verwaltungsverfahren festzusetzenden Verwaltungsgebühren und die ausgleichenden Auslagen (vgl. Kopp/Schenke, a.a.O., § 80 Rn. 62). Für sie soll typisch sein, dass sie nach allgemein gültigen Regeln und Tarifen mit festen Sätzen erhoben werden. Unter diesen engen Begriff dürften Abschiebungskosten schon deshalb nicht fallen, weil sie zum einen durch Vollstreckungshandlungen und damit nicht in einem förmlichen Verwaltungsverfahren verursacht werden und außerdem nicht in Tarifen und Tabellen fixiert, sondern der Höhe nach von dem im Einzelfall erforderlichen Aufwand abhängig sind.

II. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung gemäß § 66 Abs. 5 AufenthG dürfte auch keine **Maßnahme in der Verwaltungsvollstreckung** sein, hinsichtlich derer die aufschiebende Wirkung der Klage nach §§ 80 Abs. 2 S. 2 VwGO, 8 S. 1 AG VwGO NRW ausgeschlossen wäre. Die Anordnung der Sicherheitsleistung dient nicht - vorrangig - der Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht des Ausländers, sondern dazu, die Aufwendungen der für die Abschiebung zuständigen Behörde beim Ausreisepflichtigen geltend zu machen bzw. hierfür eine Sicherheit zu erlangen. Ein zu diesem Zweck erlassener Leistungsbescheid bzw. die Anordnung einer Sicherheitsleistung sind ihrerseits Verwaltungsakte, die der Vollstreckung bedürfen. Erst die zu ihrer Vollstreckung ergriffenen Maßnahmen sind solche in der Verwaltungsvollstreckung. Allein der Zusammenhang mit der Abschiebung als Vollstreckungsmaßnahme ändert daran nichts (vgl. VGH Mannheim Beschl. v. 25.02.2002 - 11 S 2443/01, juris).

III. Des Weiteren enthält § 66 Abs. 5 AufenthG keine Regelung im Sinne des **§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO**. Insbesondere ist in § 66 Abs. 5 AufenthG - und im Übrigen auch in § 84 AufenthG - nicht die Rede von dem Entfallen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Anordnung einer Sicherheitsleistung für Abschiebungskosten.

IV. Schließlich dürfte der Antragsgegner die sofortige Vollziehung auch nicht **gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO besonders angeordnet** haben. Aus der Formulierung im Bescheid vom 09.01.2009 geht hervor, dass der Antragsgegner - entgegen seiner im gerichtlichen Verfahren geäußerten Ansicht - nicht eine Anordnung der sofortigen Vollziehung aussprechen wollte, sondern vielmehr davon ausging, dass die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs bereits kraft Gesetzes aufgrund der Regelung des § 66 Abs. 5 AufenthG entfallen würde.

C. Im Ergebnis dürfte festzustellen sein, dass der gegen den Bescheid vom 09.01.2009 erhobenen Klage des Antragstellers aufschiebende Wirkung zukommt.